

# Systemkohärente Berichte oder berichtskohärente Systeme?

Systemakkreditierte Hochschulen müssen entsprechend § 29 MRVO in Verbindung mit § 18 Abs. 4 MRVO<sup>1</sup> „interne Akkreditierungsentscheidungen“ auf der Internetseite des Akkreditierungsrates veröffentlichen. Mit Beschluss vom 17. September 2019 (Drs. AR 85/2019) hat der Akkreditierungsrat Hinweise für sog. Qualitätsberichte veröffentlicht, die ab dem 30. September 2020 durch alle systemakkreditierten Hochschulen für die interne Akkreditierung von Studiengängen umgesetzt werden müssen.

Da dies – wie auch beim jährlichen Treffen des Akkreditierungsrates mit den Akkreditierungsagenturen am 3. März 2020 festgestellt – Fragen bei vielen Hochschulen mit sich brachte, haben **ACQUIN** und **evalag** am 13. Juli 2020 unter Einbeziehung des Akkreditierungsrates und Vertreter\_innen des Studentischen Akkreditierungspools im Sinne der angestrebten vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Stakeholder (vgl. Zielsetzung AR gem. Drs. AR 69/2010) ein Webmeeting zur Frage der Umsetzung der Qualitätsberichte durchgeführt.

Am Webmeeting nahmen insgesamt 63 Personen teil; darunter 48 Vertreter\_innen von 28 systemakkreditierten Hochschulen und 12 Vertreter\_innen von zehn Hochschulen, die sich im Verfahren der Systemakkreditierung befinden.

## Berichtspflichten von systemakkreditierten Hochschulen

Systemakkreditierte Hochschulen haben im Rahmen des Begutachtungsverfahrens der Systemakkreditierung nachzuweisen, dass der Prozess und die Ergebnisse der internen, die Studiengänge betreffenden Qualitätssicherungsverfahren nachweisbar dokumentiert werden<sup>2</sup>. Für die Ausgestaltung der hochschulischen Qualitätsmanagementsysteme wurden bzw. werden bewusst die vom Akkreditierungsrat bzw. der KMK gesetzten Gestaltungsspielräume (des alten und neuen Akkreditierungssystems) genutzt, um Qualitätsmanagementsysteme zu entwickeln und zu implementieren, die zur jeweiligen Organisationskultur, d. h. den vorhandenen Strukturen und Prozessen passen. Das Ergebnis ist eine – auch politisch gewollte – Vielfalt an hochschulischen Qualitätsmanagementsystemen.

---

<sup>1</sup> „Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen.“

<sup>2</sup> Kriterien des bis zum 31.12.2017 geltenden Akkreditierungssystems:

**6.4 Berichtssystem und Datenerhebung:** Die Hochschule nutzt ein internes Berichtssystem, das die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der Qualitätssicherung, ihre Ergebnisse und Wirkungen dokumentiert.

**6.6 Dokumentation:** Die Hochschule unterrichtet mindestens einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit sowie den Träger der Hochschule und ihr Sitzland über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre.

Die Berichtspflichten gegenüber der (Hochschul-)Öffentlichkeit gestalten die Hochschulen im Rahmen ihrer allgemeinen Berichtspflichten und ihres Außenauftritts ebenso vielfältig aus.

Der Beschluss des Akkreditierungsrats vom 17. September 2019 und die darin veröffentlichten Hinweise für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen führen an vielen Hochschulen zu neuen und zusätzlichen Berichtspflichten, die sich zum großen Teil nicht „organisch“ aus dem etablierten Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre entwickeln lassen. In einer Online-Befragung im „Forum Systemakkreditierung“, einer Austauschplattform für Vertreter\_innen systemakkreditierter Hochschulen der FH Münster, die vom 26. Juni bis 7. Juli 2020 durchgeführt wurde, gaben 76 % der Befragten<sup>3</sup> an, dass ihre aktuellen Dokumente überarbeitet oder ergänzt werden müssen, um den Hinweisen für Qualitätsberichte des Akkreditierungsrates zu entsprechen. Dies betrifft insbesondere Qualitätsmanagementsysteme, die auf ein begleitendes „Modell“ setzen. Auch für andere „Modelle“ ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand, da derzeit nicht sicher ist, welche Anforderungen der Akkreditierungsrat bei den Berichten in Bezug auf den Detaillierungsgrad stellt.

Viele Hochschulen prüfen derzeit ihre Qualitätsmanagementsysteme daraufhin, ob es eine Passung ihres bereits akkreditierten und erprobten Qualitätsmanagements mit den Anforderungen des Akkreditierungsrates bezüglich der Qualitätsberichte gibt, und sie fragen sich, ob ggf. nur unabhängig von ihren internen Qualitätssicherungsprozessen zusätzlich zu erstellende Berichte dem eigentlichen Anliegen der Qualitätsentwicklung und -verbesserung durch die (interne) Akkreditierung gerecht werden können und ob diese ggf. die Akzeptanz für die Systemakkreditierung innerhalb der Hochschule schwächen.

Aus der Online-Befragung als auch der Diskussion am 13. Juli 2020 wurde erkennbar, dass sich hier für viele Hochschulen kein inhaltlicher Mehrwert, sondern nur zusätzlicher Ressourcenaufwand ergibt. Dies ist für die Hochschulen kaum hochschulintern vermittelbar.

Im Webseminar stellte sich damit die grundsätzliche Frage, ob es darum gehe, systemkohärente Berichte zu erzeugen, die über die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre informieren oder ob über die Umsetzung des Beschlusses zu den Qualitätsberichten berichtskohärente Qualitätsmanagementsysteme geschaffen werden sollen? Letzteres birgt die Gefahr, dass die hochschulischen Gestaltungsspielräume für die Qualitätsmanagementsysteme in Studium und Lehre eingeengt werden. Die Hochschulen befürchten, dass dies zu einer extern induzierten hochschulinternen Nachbildung der Programmakkreditierung führt.

## **Detaillierungsgrad der Qualitätsberichte**

Ungeachtet des Mehraufwands, der sich aus der Umsetzung der Hinweise für Qualitätsberichte ergibt, besteht seitens der Hochschulen verstärkter Informationsbedarf, wie die Hinweise des Akkreditierungsrates auszulegen bzw. zu interpretieren sind.

Im Hinblick auf den Adressatenkreis der Berichte weisen die Hochschulen darauf hin, dass nicht ein Format dem Informationsbedarf aller möglichen Zielgruppen (Studieninteressierte, Arbeitgeber, Behörden) gerecht werden kann. Die Hochschulen verfügen über zielgruppenspezifische Informationen, insbesondere für Studieninteressierte und Studierende, auf ihren Websites. Gegenüber den Landesministerien bestehen zudem gesonderte Berichtspflichten. Diese vielfältigen Informationen sollten landes- und

---

<sup>3</sup> Insgesamt nahmen 34 Personen an der Befragung teil.

hochschulspezifisch mit den Anforderungen an die Qualitätsberichte kombiniert werden können.

Die Hochschulen begrüßen den Hinweis des Akkreditierungsrates, dass Verlinkungen in den Berichten möglich sind. Auf diese Weise können Informationen, die bereits auf den Websites der Hochschulen zur Verfügung stehen, in den Bericht eingebettet werden. Auch Aktualisierungen der Informationen fließen so automatisch in den Bericht ein. Ein solches Vorgehen sorgt für aktuelle Informationen, wie z. B. statistische Daten, der Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems und des Prozesses der Siegelvergabe sowie des Kurzprofils von Studiengängen. Zugleich würde es zusätzlichen Aufwand für die Erstellung des Berichts vermeiden.

Für die Hochschulen besteht Klärungsbedarf, ob die Namen der externen Gutachter\_innen in den Qualitätsberichten veröffentlicht werden müssen oder es ausreichend ist, den Status- und Fachhintergrund sowie die Anzahl der externen Beteiligten mitzuteilen. Der Akkreditierungsrat bezieht sich hier in seinem Hinweisen auf Ziffer 2.6 der European Standards and Guidelines, wonach eine „Beschreibung des jeweiligen Verfahrens und einschließlich der beteiligten Expertengruppe“ zu erfolgen hat. Dem entgegen steht § 29 Satz 2 der Rechtsverordnung<sup>4</sup>, wonach die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur bei Einwilligung der entsprechenden Personen erfolgen darf.

Die Veröffentlichung der Namen externer Gutachter\_innen ist für systemakkreditierte Hochschulen zum Teil schwierig, die externe Expert\_innen in zeitlich enger Taktung (beispielsweise in Beiratssystemen oder über Kolloquien und Workshopformate) einbinden. Diese Externen verstehen sich zum einen oft als „critical friends“, die – entsprechend des mit der Neugestaltung des Akkreditierungssystems angestrebten Schwerpunkts – zur Qualitätsentwicklung beitragen, und nicht als Gutachter\_innen, die die Qualitätssicherung überprüfen. Zum anderen tragen sie – in Abhängigkeit vom jeweiligen Qualitätsmanagementsystem – vertieft zu bestimmten Themen sowie kontinuierlich und kumulativ zur Weiterentwicklung und Einhaltung aller relevanten Kriterien bei.

## Fazit

Für viele systemakkreditierte Hochschulen führt die Erstellung von beschlusskonformen Qualitätsberichten zu einem erheblichen Mehraufwand. Die Hochschulen bezweifeln, dass dies mit der Neugestaltung des Akkreditierungssystems 2016/17 durch die Länder und die Kultusministerkonferenz sowie den Akkreditierungsrat angestrebt wurde. Dies ist grundsätzlich in Anbetracht knapper Ressourcen und aktuell aufgrund der Auswirkungen der Covid 19-Pandemie nur zu Lasten anderer Leistungen umsetzbar.

Es wird daher vorgeschlagen, die am 30. September 2020 endende Übergangsfrist zur Umsetzung der Hinweise für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen analog der Beschlüsse des Akkreditierungsrats zu den Auswirkungen der Covid 19-Pandemie auf das Akkreditierungswesen vom 10. und 27. März 2020 zu verlängern.

Zudem sollten die hier aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen entweder durch eine vom Akkreditierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe oder im Rahmen der Evaluation des

---

<sup>4</sup> Aus der Begründung derselben ergibt sich, dass unter diesen personenbezogenen Daten insbesondere die Namen der Gutachter\_innen zu verstehen sind. § 29 Satz 3 der Rechtsverordnung weist explizit darauf hin, dass diese Regelung für interne Akkreditierungsentscheidungen systemakkreditierter Hochschulen anzuwenden ist.

neuen Akkreditierungssystem behandelt werden, um angemessene, effektive und akzeptierte Lösungen zu finden<sup>5</sup>. Wünschenswert wäre, wenn der Akkreditierungsrat sich mit den systemakkreditierten Hochschulen im Hinblick auf Form und Ausgestaltung der Qualitätsberichte als Bestandteil der internen Qualitätssicherungs- und –entwicklungsverfahren austauschen und abstimmen würde. Es soll an dieser Stelle nochmals betont werden, dass die systemakkreditierten Hochschulen die Informationspflicht der Öffentlichkeit über die von ihnen durchgeführten Verfahren nicht in Frage stellen.

## Verfasser\_innen

Das vorliegende Papier wurde im Rahmen des Webmeetings „Anforderungen und Gestaltungsspielräume für Qualitätsberichte“, durchgeführt am 13. Juli 2020 durch **AC-QUIN** und **evalag**, unter Beteiligung von Vertreter\_innen systemakkreditierter Hochschulen und Vertreter\_innen von Hochschulen, die sich im Verfahren der Systemakkreditierung befinden.

Anmerkung: Am Webmeeting nahm auch ein Vertreter des Akkreditierungsrates, Vertreter\_innen des studentischen Akkreditierungspools und eine Vertreterin einer weiteren Akkreditierungsagentur teil.

---

<sup>5</sup> Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die externe Qualitätssicherung in der Schweiz und in Österreich, die auch auf institutionelle Verfahren setzt, in diesem Rahmen keine derartigen Berichts-anforderungen für die interne Begutachtung von Studiengängen kennt.